

Wohn- und Betreuungsvertrag

Zwischen der

Kindereck GmbH

- im folgenden Einrichtung genannt -

und

Frau/Herrn

- im folgenden Bewohnerin bzw. Bewohner genannt -

rechtlich vertreten durch

Frau/Herrn

mit dem Aufgabenkreis der

- Vermögenssorge
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Gesundheitsfürsorge

wird mit Wirkung vom _____ folgender unbefristeter Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundlagen des Vertrages

- (1) Grundlagen des Vertrages sind die der Bewohnerin bzw. dem Bewohner am

ausgehändigten vorvertraglichen Informationen gemäß § 3 WBG.

Die zuvor genannten Grundlagen dieses Vertrages können ferner während der Geschäftszeiten bei der Einrichtung eingesehen werden.

- (2) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Leistungsträger nach dem 10. Kapitel SGB XII folgende Vereinbarungen abgeschlossen:

- Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung)
- Die für die Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung)
- Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung

Die genannten Vereinbarungen und der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XII sind Bestandteil des Vertrages. Sie werden im Wortlaut als **Anlage** des Vertrages wiedergegeben.

§ 2

Ermittlung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen

- (1) Der Umfang der von der Einrichtung nachstehend zu erbringenden Leistungen wurde zunächst aufgrund folgender Unterlagen und Angaben ermittelt:

- Angaben der Bewohnerin bzw. des Bewohners

- Angaben des gesetzlichen Betreuers/Vertreters
 - ärztliche/therapeutische Stellungnahmen
 - Anamnesebogen
 - Hilfeplan (falls bei Vertragsabschluss vorliegend)
 - Bewilligung des Leistungsträgers
- (2) Die Angaben der Bewohnerin bzw. des Bewohners oder des gesetzlichen Vertreters sowie die von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner übergebenen Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Die unwahre Beantwortung der Fragen berechtigt zur Anfechtung und außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

§ 3 Wohnraum

- (1) Die Bewohnerin bzw. der Bewohner erhält ein Einzelzimmer.
- Der Wohnraum ist entsprechend der diesem Vertrag beigefügten Ausstattungsbeschreibung sowie Lageplan ausgestattet, **Anlage**.
- Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann den Wohnraum im Einvernehmen mit dem Einrichtung mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten. Über die eingebrachten Möbel wird eine Inventarliste erstellt.
1. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat bei der Ausstattung seines Zimmers darauf zu achten, dass seine Betreuung durch die Mitarbeiter der Einrichtung durch die Möblierung des Zimmers nicht behindert wird. Die Möblierung darf auch nicht zu einer Gefährdung der Betreuungspersonales führen.
 2. Die für alle Bewohnerinnen und Bewohner geschaffenen Räume, Einrichtungen und Anlagen (Bäder, Duschen, WC, Küchen, Ess- und Wohnräume), **Anlage**, stehen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
 3. Ein Recht zur Untervermietung hat die Bewohnerin bzw. der Bewohner nicht. Insbesondere ist die Bewohnerin bzw. der Bewohner nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat das Recht, nach Absprache, Gäste zu empfangen. Den Mitarbeitern der Einrichtung ist es erlaubt, in Ausübung der Leistungserbringung und unter Beachtung der Intimsphäre der Bewohners bzw. des Bewohners den Raum zu betreten.
 4. Die Aufstellung und Nutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstige Geräte, von denen eine Gefährdung auch für andere Bewohner in der Einrichtung ausgehen kann, bedarf aus Sicherheitsgründen immer einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtung. Die Einrichtung ist berechtigt, die Zustimmung unter anderem auch dann schriftlich zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass die Bewohnerin bzw. der Bewohner diese Geräte nicht sachgerecht benutzen und einsetzen kann. Die Geräte müssen den allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der Bewohner ist verpflichtet, alle privaten Geräte in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Die Einrichtung hat das Recht, diese Geräte einmal im Jahr auf eigene Veranlassung und ohne zusätzliche Kosten für die Bewohnerin bzw. den Bewohner entsprechend den jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung Mängel im Sinne der genannten Vorschriften, so ist die Bewohnerin bzw. der Bewohner verpflichtet, auf eigene Kosten diese Mängel zu beseitigen, das Gerät zu entsorgen oder so herzurichten, dass von ihm keine Gefahr mehr ausgeht.
 5. Rundfunk-, Fernseh-, Video-, Schallplatten-, Tongeräte, CD-Player etc. dürfen gehalten und auf Zimmerlautstärke betrieben werden, sofern sie den jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und ordnungsgemäß auf Kosten des Bewohners angemeldet sind.
 6. Insofern der Internetzugang der Einrichtung von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner genutzt wird, ist die Nutzung ausschließlich auf legale Aktivitäten beschränkt. Filesharing, Vervielfältigung urheberrechtlich geschützten Datenmaterials sowie illegaler Zugriff auf Daten ist nicht erlaubt.

- (2) Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung, an baulichen oder technischen Einrichtungen (wie zum Beispiel Klingel, Telefon, Licht, Strom, Gemeinschaftsantenne usw.) Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (3) Ein Wechsel des Wohnraums innerhalb der Einrichtung ist bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen Einrichtung und Bewohnerin bzw. Bewohner jederzeit möglich. Wünscht sich die Bewohnerin bzw. der Bewohner einen Umzug, so hat sie bzw. er die dabei entstehenden Umzugskosten zu tragen. Erfolgt der Umzug auf Wunsch der Einrichtung, so trägt diese die Umzugskosten.
- (4) Liegen wichtige Gründe (zum Beispiel dringendes ärztliches Anraten, sachgerechte Betreuung in dem bisherigen Zimmer nicht mehr gewährleistet) für einen Umzug vor, und lehnt die Bewohnerin bzw. der Bewohner oder sein gesetzlicher Vertreter den Umzug nach schriftlicher Mitteilung der Gründe für die Notwendigkeit des Umzugs ohne wichtigen Grund ab, so ist die Einrichtung berechtigt diesen Vertrag zu kündigen.

§ 4 Verpflegung

Die Einrichtung bietet der Bewohnerin bzw. dem Bewohner Mahlzeiten unter Berücksichtigung allgemeiner ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse an. Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerin bzw. des Bewohners werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerin bzw. des Bewohners Rücksicht genommen und seinen Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Schonkost oder Diät ernährung mit gegebenenfalls weiteren Zwischenmahlzeiten wird nach Bedarf bereitgestellt, soweit diese im Rahmen des individuellen Verpflegungssatzes realisierbar sind.

Die Verpflegung erfolgt in folgendem Umfang:

- Normalkost:
 - ✓ Frühstück
 - ✓ Mittagessen
 - ✓ Zwischenmahlzeit
 - ✓ Abendessen
- Getränkeversorgung (Tee, Säfte, Mineralwasser)

§ 5 Hauswirtschaft und Haustechnik

- (1) Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung. Die Reinigung der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird durch die Einrichtung unter Einbeziehung der praktischen Bewohnerteilhabe sichergestellt. Die Reinigung der Wohnräume erfolgt durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner insoweit sein Gesundheitszustand dies erlaubt. Der Bewohner erhält hierbei durch die Einrichtungspersonal angemessene individuelle Hilfen.

Defekte an Einrichtungsgegenständen sind der Heimleitung anzuzeigen. Mutwillig oder Vorsätzlich zerstörte Gegenstände sind vom Bewohner auf eigene Kosten zu ersetzen.

- (2) Die Wäsche ist wie folgt geregelt:
- (3) Jedem Bewohner steht eine festgelegte Waschzeit zur Verfügung. Diese ist im Hauswirtschaftsraum ausgehängt. Wenn nötig wird das Waschen durch Mitarbeiter unterstützt und begleitet oder vollständig übernommen.
- (4) Die Waschzeiten sind einzuhalten und die Maschinen sind entsprechend zu leeren und zu säubern.
- (5) Die Wäsche, die auf den Wäscheständern hängt, ist entsprechend mit ausliegenden Namensschildern zu kennzeichnen.
 - Unterstützung erfolgt bei Näh- und Flickarbeiten im kleineren Umfang.

Die Privatwäsche des Bewohners muss bei Aufnahme namentlich gekennzeichnet sein. Eine chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann jedoch auf Kosten der Bewohnerin bzw. des Bewohners vermittelt werden.

§ 6 Betreuungs- und Teilhabeleistungen

- (1) Die Einrichtung hält entsprechend seiner gültigen Leistungsvereinbarung (**Anlage**) nachstehend beschriebene Leistungen vor. Das nachstehende Leistungsangebot entspricht weitgehend dem in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Umfang. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Leistungen nur in dem vom Sozialhilfeträger refinanzierten Umfang angeboten werden können. Dem entsprechend werden folgende Leistungen vorgehalten:

Die Leistungen werden in folgenden Lebensbereichen erbracht:

- Gesundheit
- Wohnen
- Beschäftigung
- Sozialer Lebensraum
- Finanzen / Institutionen

Das Leistungsangebot besteht aus folgenden zwei Modulen:

- Leistungen zum Wohnen sowie bei Bedarf
- Leistungen zur Tagesstruktur

Die Leistungsinhalte ergeben sich aus der nachfolgenden Darstellung:

Gesundheit

- Gespräche über Gesundheit / Krankheit
- Maßnahmen zum Erhalt des Körpers und der Gesundheit
- Kooperation mit Haus- und Fachärzten
- Koordination der Leistungen mit anderen Funktionsbereichen (wie medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlung)
- Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. Ernährungsberatung, Körperhygiene
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Selbsthilfeangeboten
- Bei Bedarf Erarbeitung von Krisenbewältigungsstrategien, Erstellung eines Krisenplanes
- Umgang mit Sexualität
- Abbau eigen- und fremdgefährdender Stereotypen
- gezielte Wahrnehmungsförderung zur sensorischen Integration
- grundpflegerische Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Wohnen

- Bereitstellung eines weitgehend normalen Wohnumfeldes
- Die Bewohner werden zur individuellen Ausgestaltung des eigenen Wohnraumes motiviert
- Bereitstellung der Verpflegung (Frühstück, Mittag, Abendbrot, Getränke nach Bedarf).
- In den Appartements wurde die Möglichkeit geschaffen, selbstständige Versorgung, Mahlzeiten vorzubereiten, einzuüben. Durch gezielte Unterstützung und Förderung werden die Leistungsberechtigten darauf vorbereitet.
- Die Leistungsberechtigten sind für die Reinigung ihres persönlichen Wohnraumes verantwortlich. Sie werden hierbei, entsprechend ihres jeweiligen Bedarfs und ihrer Möglichkeiten, unterstützt und angeleitet.
- Die Reinigung der Gruppen- und der Gemeinschaftsflächen erfolgt durch die Einrichtung. Die Leistungsberechtigten werden dabei soweit wie möglich eingebunden, um ihr Selbsthilfepotential zu stärken.
- Die Wäscheversorgung in der Einrichtung erfolgt durch gestelltes Hauswirtschaftspersonal. Die Leistungsberechtigten werden in diese Tätigkeiten einbezogen, um die Fähigkeit zur Selbstversorgung auszubauen und zu stärken.

Arbeit / Beschäftigung / Ausbildung

- Vorbereitende niedrighschwellige und unterstützende Maßnahmen zum Erhalt und zum Ausbau von Basisfertigkeiten wie Konzentration, Ausdauer sowie Kreativität
- Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung
- Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit
- Hinführung zu Institutionen für die Arbeitsplatzsuche (u.a. Einschätzung zur Leistungsfähigkeit, Kontaktvermittlung zu entsprechenden Leistungsträgern)

Leistungen zur Tagesstrukturierung

- Vorbereitende niedrigschwellige und unterstützende Maßnahmen im beschäftigungstherapeutischen Bereich zum Erhalt und zum Ausbau von Basisfertigkeiten wie Konzentration, Ausdauer sowie Kreativität
- Training der individuellen Belastbarkeit: Erkennen, Wecken und Fördern vorhandener Ressourcen durch die Bearbeitung unterschiedlicher Materialien z.B. Holz, Ton u.a. in der eigenen Holz- und Töpferwerkstatt
- Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung
- Sinnesschulung (Bsp. Geruchs- und Geschmacksarbeit /Wahrnehmungsschulung-Gehörtes aufnehmen und wiedergeben)

Sozialer Lebensraum

- Erarbeitung und Erhalt einer individuellen Tages- und Wochenstruktur und deren Nutzung
- Unterstützung bei der Gestaltung persönlicher Beziehungen
- Unterstützung bei der Klärung von Konflikten im Zusammenleben mit Anderen u.a. mit der Familie, Bezugspersonen und Mitbewohnern
- Anregung und Förderung von Außenkontakten, Unterstützung beim Aufbau eines sozialen Netzes
- Stärkung der sozialen Kompetenzen
- Erweiterung der Frustrationstoleranz
- Vermittlung zum Umgang mit Überforderung durch das emotionale Umfeld
- Stützende und unterstützende Hilfen zur gegenseitigen Kommunikation
- Förderung der eigenen Mobilität
- Förderung der Teilnahme an Freizeitangeboten und kulturellen Angeboten
- Förderung von Interessen
- Hilfen bei der Nutzung technischer Hilfsmittel, Medien

Finanzen / Institutionen

- Beratung und Unterstützung in finanziellen Fragen
- Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Institutionen, ggf. unter Hinzuziehung von Fachdiensten

• .

Die mit dem Leistungsträger vereinbarte Beschreibung der Hilfen kann der Leistungsvereinbarung (**Anlage**) entnommen werden.

Die Hilfen werden von der Einrichtung im Rahmen der sozialtherapeutisch gestalteten Alltagskultur umfänglich erbracht. Die Intensität und Schwerpunkte der Hilfen werden prozesshaft in zeitnaher und variabler Gewichtung an den individuellen Hilfebedarf angepasst. Selbst- und Mitbestimmung der Bewohnerin bzw. des Bewohners sind bei den geleisteten Hilfen zielführend.

- (2) Die Betreuungsleistungen werden auf dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zusammen mit der Bewohnerin bzw. dem Bewohner geplant, durchgeführt, dokumentiert und regelmäßig fortgeschrieben. Eine Aktualisierung der Hilfeplanung erfolgt in der Regel jährlich. Der gesetzliche Betreuer bzw. die gesetzliche Betreuerin erhält, soweit sein bzw. ihr Aufgabenbereich betroffen ist, von dem Hilfeplan/Entwicklungsbericht eine Durchschrift mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen. Unter Zugrundelegung des Hilfeplanes richten sich die Leistungen am individuellen Hilfebedarf aus.
- (3) Die Einrichtung passt seine Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten einem sich verändernden Gesundheits- und Entwicklungszustand der Bewohnerin bzw. des Bewohners an.

§ 7 Entgelt

- (1) Die Höhe des Leistungsentgelts wird mit dem Sozialhilfeträger vereinbart.

- (2) Eine prozentuale Anhebung erfolgt jährlich nach Absprache mit dem Sozialhilfeträger
- (3) Für volle Monate wird dem Bewohner der Monatsbetrag in Rechnung gestellt. Bei Ein- oder Auszug im Monatsverlauf wird die täglich vereinbarte Vergütung in Rechnung gestellt

§ 8 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners ist das Leistungsentgelt gemäß den in der allgemeinen Verfahrensvereinbarung Schleswig-Holstein (AVV-SH) niedergelegten Regelungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu zahlen. Diese enthält folgende Regelungen:

Grundsätze

Bei der Abrechnung der Vergütung gelten Eintritts- und Austrittstag jeweils als ein Tag. Der Sterbetag wird bezahlt. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt monatlich im voraus, soweit nicht im Einzelfall abweichende Absprachen getroffen werden. Die Rechnungen sind dem Leistungsträger vorzulegen. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Leistungsträger. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Frist dem Geldinstitut erteilt wurde. Auf Antrag des Leistungserbringers sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

Vergütung bei Platzfreihaltung

Für die Dauer der Abwesenheit eines Leistungsberechtigten in vollstationären und teilstationären Einrichtungen wird ein Platzfreihaltgeld gezahlt, das der Vergütung reduziert um den Lebensmittelanteil gemäß der Vergütungskalkulation entspricht. Voraussetzung für die Zahlung ist die Notwendigkeit des Freihaltens des Platzes sowie die Erklärung des tatsächlichen Freihaltens gegenüber dem Leistungsträger, die mit der Abrechnung vorzulegen ist. Ein Platzfreihaltgeld kann nicht beansprucht werden, sofern alle in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Plätze der Einrichtung während der Abwesenheit eines Leistungsberechtigten durch andere Leistungsberechtigte tatsächlich genutzt werden.

Bei urlaubsbedingter Abwesenheit eines Leistungsberechtigten einer vollstationären oder teilstationären Wohneinrichtung bis zu 3 Tagen (sog. Wochenendurlaub; max. 72 Std.) wird die Vergütung ungekürzt weitergezahlt. Der beurlaubte Leistungsberechtigte hat bei vollstationärer Leistung gegenüber dem Einrichtungsträger für jeden Abwesenheitstag Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Lebensmittelaufwandes.

Bei Abwesenheit eines Leistungsberechtigten einer vollstationären Leistung aus anderem Grund bis zu 3 Tagen (max. 72 Std.) wird die Vergütung ebenfalls weitergezahlt. Der Leistungsberechtigte hat bei vollstationärer Leistung gegenüber dem Einrichtungsträger für jeden Abwesenheitstag Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Lebensmittelaufwandes. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder einer anderen sozialen Einrichtung.

Bei urlaubsbedingter Abwesenheit eines Leistungsberechtigten einer vollstationären oder teilstationären Wohneinrichtung von mehr als 3 Tagen und bis zu 28 Tagen wird vom ersten Tag der Abwesenheit an ein Platzfreihaltgeld gezahlt unter der Voraussetzung, dass die Summe der Abwesenheitstage 28 Tage (bei 365 bzw. 366 kalkulierten Abrechnungstagen) im Kalenderjahr nicht übersteigt. Für eine urlaubsbedingte Abwesenheit von mehr als 28 Tagen muss die Zustimmung des Leistungsträgers vorliegen. Für die Tage der Abreise und Rückkehr, die jeweils als ein Tag zählen, wird die Vergütung ungekürzt weitergezahlt.

Bei stationärem Krankenhausaufenthalt eines Leistungsberechtigten oder Abwesenheit wegen Krankheit wird ein Platzfreihaltgeld bis zu 21 Tagen gezahlt. Für den Tag des Beginns der Abwesenheit wird Platzfreihaltgeld, für den Tag der Rückkehr Vergütung gezahlt. Beginn und Ende der krankheitsbedingten Abwesenheit sind dem Leistungsträger unverzüglich anzuzeigen. Übersteigt der Krankenhausaufenthalt oder die Abwesenheit wegen Krankheit den Zeitraum von 21 Tagen, entscheidet der Leistungsträger über die Weitergewährung des Platzfreihaltgeldes unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, z.B. zum Erhalt der Betreuungskontinuität

- (2) Soweit die Bewohnerin bzw. der Bewohner Selbstzahlerin bzw. Selbstzahler ist, muss sie bzw. er das Platzfreihaltgeld in der vom Sozialhilfeträger anerkannten Höhe zahlen. Das Platzfreihaltgeld ergibt sich aus dem Gesamtentgelt abzüglich des Beköstigungssatzes.
- (3) Die Bewohnerin bzw. der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass bei längerer Abwesenheit als in der AVV-SH vorgesehen, der Träger der Sozialhilfe nicht mehr zur Kostenübernahme verpflichtet ist. In diesem Fall muss die Bewohnerin bzw. der Bewohner das Entgelt für die Einrichtung selber tragen. Beabsichtigt der Bewohner eine längere Abwesenheit als in der AVV-SH vorgesehen, ist vor Ablauf der in der AVV-SH vorgesehenen Fristen ein Antrag auf Verlängerung bei dem Sozialhilfeträger rechtzeitig zu stellen.

§ 9 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Leistungsentgelt im Sinne von § 7 dieses Vertrages ist am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sofern Entgelte vom Sozialhilfeträger übernommen werden, kann die Einrichtung diese direkt mit dem Sozialhilfeträger abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung entfällt im Umfang der Leistung durch den Sozialhilfeträger.
- (2) Bei Zustimmung der Bewohnerin bzw. des Bewohners oder seines gesetzlichen Vertreters kann das Entgelt nach Fälligkeit im Bankeinzugsverfahren abgerechnet werden.
- (3) Aufrechnungen anderer Forderungen gegen das monatliche Entgelt sind ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

§ 10 Entgelthanpassung

- (1) Die Einrichtung kann das Leistungsentgelt durch einseitige Erklärung erhöhen. Für die Voraussetzungen und das Verfahren einer Entgelterhöhung gelten §§ 7, 8, 9 WBGV, **Anlage**.
- (2) Die Einrichtung ist berechtigt durch einseitige Erklärung gemäß §§ 8, 9 WBGV, **Anlage**, das Entgelt in angemessenem Umfang entsprechend der angepassten Leistungen zu senken oder zu erhöhen. Das Entgelt muss der mit Sozialhilfeträger vereinbarten Vergütung entsprechen.

§ 11 Mitwirkungspflicht des Bewohners

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat beim Sozialhilfeträger die notwendigen Anträge zu stellen. Gleiches gilt hinsichtlich etwaiger erforderlicher Anträge gegenüber Kranken- oder Pflegekassen. Auf die Mitwirkungspflicht nach § 60 ff. SGB I wird hingewiesen. Bei Verletzung dieser Pflichten ist der Sozialhilfeträger unter Umständen berechtigt die Übernahme der Kosten der Einrichtung zu verweigern. Der Sozialhilfeträger ist erst ab Kenntnis vom Hilfebedarf verpflichtet, die Kosten der Bewohnerin bzw. des Bewohners in der Einrichtung zu übernehmen. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann daher dazu führen, dass die Bewohnerin bzw. der Bewohner die Kosten der Einrichtung selber zu tragen hat, obwohl bei entsprechender Mitwirkung der Sozialhilfeträger zu Übernahme der Kosten verpflichtet gewesen wäre.

§ 12 Kündigung des Vertrages

- (1) Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem Bewohner die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin bzw. dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen. Sollten die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen in mehreren Verträgen vereinbart worden sein, greifen die Regelungen § 11 Abs. 1 und Abs. 4 WBVG (**Anlage**).
- (2) Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur gemäß § 12 WBVG kündigen. WBVG ist diesem Vertrag als **Anlage** beigefügt. Sollten die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen in mehreren Verträgen vereinbart worden sein, greifen die Regelungen § 11 Abs. 5 WBVG.
- (3) Mit dem Tod der Bewohnerin bzw. des Bewohners endet das Vertragsverhältnis. Hinsichtlich der Entgeltbestandteile für Wohnraum und Investitionskosten gilt der Vertrag für einen Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag fort. In diesen Fällen ermäßigt sich das Entgelt um den Wert der von dem Träger ersparten Aufwendungen.

§ 13 Haftung

- (1) Die Einrichtung und der Bewohner haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Schäden aufgrund höherer Gewalt haftet die Einrichtung nicht.
- (3) Für Bargeld, Schmuck, Wertsachen aller Art sowie für wichtige persönliche Papiere und Unterlagen haftet die Einrichtung nur dann, wenn sie ihr zur Aufbewahrung übergeben wurden.
- (4) Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für Schäden die dadurch entstehen, dass außerhalb des Speiseangebots der Hauswirtschaft der Einrichtung durch den Bewohner oder dessen Angehörige Lebensmittel eingebracht oder eingelagert werden.

§ 14 Beschwerderecht

- (1) Die Einrichtung haftet gegenüber der Bewohnerin bzw. dem Bewohner für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Erbringt die Einrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen diese nicht unerhebliche Mängel auf, kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner gemäß § 10 Abs. 1 WBVG unbeschadet weiterer zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Dieses gilt jedoch nicht, wenn die Einrichtung aufgrund mangelnder Mitwirkung des Bewohners ihre Leistungen nicht erbringen kann oder nicht erbringen konnte. Bei Leistungsstörungen hat die Bewohnerin bzw. der Bewohner seine Beschwerde möglichst kurzfristig dem Einrichtung mitteilen, damit dieses die Mängel möglichst schnell abstellen kann. Dies gilt insbesondere für Mängel die eine vorhersehbare Gefahr darstellen könnten.

Für Fälle höherer Gewalt haftet die Einrichtung nicht, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Betreuung der Bewohnerin bzw. des Bewohners ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

- (2) Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann sich bei den in der **Anlage** genannten Stellen beschweren.

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Nach Beendigung des Vertrages hat die Bewohnerin bzw. der Bewohner den Wohnraum geräumt, besenrein und im ordnungsgemäßen Zustand mit sämtlichen Schlüsseln, falls vorhanden, an die Einrichtung zu übergeben.
- (2) Beim Auszug sind alle persönlichen Sachen und Wertgegenstände der Bewohnerin bzw. des Bewohners mitzunehmen.
- (3) Ist der Wohnraum nach Vertragsbeendigung zu Lebzeiten nicht geräumt, so ist die Einrichtung berechtigt, nach einmaliger Mahnung mit von ihr zu setzender angemessener Nachfrist den Wohnraum auf Kosten der Bewohnerin bzw. des Bewohners zu räumen und auf dessen Kosten die Gegenstände einzulagern. In diesem Fall fertigen zwei Mitarbeiter der Einrichtung eine Bestandsliste an.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, die Gegenstände auf Kosten der Bewohnerin bzw. des Bewohners entsorgen zu lassen, wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner diese nicht innerhalb von vier Wochen nach Mahnung abgeholt hat.
- (5) Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ermächtigt die Einrichtung die eingebrachten Sachen soweit er sie bei Auszug nicht selbst räumt, folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren Legitimation auszuhändigen.

1	Name	
	Adresse (Straße, PLZ, Ort)	
	Telefonnummer	
2	Name	
	Adresse (Straße, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	
3	Name	
	Adresse (Straße, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	

Sollten diese Personen die Annahme der Gegenstände verweigern, so ist die Einrichtung ebenfalls berechtigt, die Gegenstände auf Kosten der Bewohnerin bzw. des Bewohners entsorgen zu lassen.

§ 16 Regelung für den Todesfall

- (1) Der Bewohnerin bzw. dem Bewohner wird angeraten ein Testament zu verfassen, damit im Todesfall eindeutig bestimmt werden kann, wer Erbe ist und wer was aus dem persönlichen Eigentum erhalten soll.
- (2) Im Fall des Todes der Bewohnerin bzw. des Bewohners sind folgende Personen zu benachrichtigen:

1	Name	
	Adresse (Straße, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	
2	Name	
	Adresse (Straße, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	
3	Name	
	Adresse (Straße, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	

- (3) Den Nachlass stellt die Einrichtung, soweit es ihr möglich ist, durch räumlichen Verschluss sicher und fertigt eine Bestandsliste an. Die Bestandsliste wird von zwei Mitarbeitern der Einrichtung unterzeichnet.
- (4) Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, die von ihm eingebrachten Sachen im Falle seines Ablebens folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation unter schuldbefreiender Wirkung auszuhändigen bzw. zu übersenden:

1	Name	
	Adresse (Straße, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	
2	Name	
	Adresse (Straße, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	
3	Name	
	Adresse (Straße, PLZ Ort)	
	Telefonnummer	

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner erklärt, dass jeder der von ihr/ihm genannten Person einzeln ermächtigt ist, die genannten Gegenstände von dem Einrichtung entgegenzunehmen. Die Einrichtung ist nicht verpflichtet, alle Personen zu benachrichtigen und/oder allen Personen die Möglichkeit zur Entgegennahme der Gegenstände zu geben.

§ 17

Datenschutz/Entbindung von der Schweigepflicht

- (1) Die Einrichtung und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen der Bewohnerin bzw. des Bewohners. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.
- (2) Es werden nur solche Informationen über die Bewohnerin bzw. den Bewohner gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Diese werden nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insofern stimmt der Bewohner der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht, darüber Auskunft zu erhalten, welche Daten über ihn gespeichert werden. Der Bewohner hat das Recht in die über ihn gespeicherten Daten Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Einrichtung weist darauf hin, dass für die Betreuung unter Umständen Auskünfte Dritter erforderlich sind und die Betreuung nur bei der Erteilung der Auskünfte durch die Dritten sichergestellt werden kann. Eine Entbindung von der Schweigepflicht wird von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner im jeweiligen Einzelfall erteilt.

§ 18

Mitwirkung durch Bewohnerbeirat und Gremium

- (1) Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat das Recht, seine Interessen über den jeweils zuständigen Bewohnerbeirat oder das Problem-, Ideen- und Beschwerdegremium der Einrichtung zu vertreten.
- (2) Die Hausordnung ist verbindlicher Bestandteil des Wohn- und Betreuungsvertrages (**Anlage**).

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller Nebenreden werden durch die Einrichtung schriftlich bestätigt.
- (2) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sich ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, verpflichten sich die Parteien zur Nachverhandlung über die Ergänzung des Vertrages mit dem Ziel, einen angemessenen Interessenausgleich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag für regelungsbedürftige Bereiche eine Regelungslücke enthält. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen betrifft nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.
- (3) Folgende Unterlagen wurden der Bewohnerin bzw. dem Bewohner als verbindliche Anlagen mit überreicht:
 1. Wohn – und Betreuungsvertrag
 2. Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege-oder Betreuungsleistungen (Wohn – und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG)
 3. Liste der Gemeinschaftsräume
 4. Nutzungsbedingungen für Internetzugang der Einrichtung
 5. Hausordnung „Haus Buntschatten“
 6. Tagesstruktur des“ Hauses Buntschatten“
 7. Vertragliche Vorinformation

Wesselburen, Datum

Kindereck GmbH

Bewohnerin bzw. Bewohner

Gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter
